

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)**

vom 02. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 02. Dezember 2021)

zum Thema:

**Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 18/28 747 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Kanzlerin der Freien Universität (FU)**

und **Antwort** vom 14. Dezember 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. Dez. 2021)

Der Regierende Bürgermeister von Berlin  
Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung -

Herrn Abgeordneten Adrian Grasse (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

## **A n t w o r t**

**auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/10286**

**vom 02. Dezember 2021**

**über Nachfrage zur Schriftlichen Anfrage Drs. 18/28 747 Dienstaufsichtsbeschwerde gegen die Kanzlerin der Freien Universität (FU)**

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht ohne Beziehung der Freien Universität Berlin (FU Berlin) beantworten kann. Diese wurde um Stellungnahme gebeten.

1. Aus welchen Gründen wurde ein Teilbetrag des vereinbarten Honorars ausgezahlt, wenn (wie in der Antwort zu Frage 8 angegeben) die Personalberatungsagentur um die Auflösung des Vertrages ersucht hat?

Zu 1.:

Die Auszahlung des Teilbetrags erfolgte nach Angaben der FU Berlin aufgrund einer vertraglich vereinbarten Abschlagszahlung, die vor der einvernehmlichen Auflösung des Vertrages in Rechnung gestellt wurde.

2. Fällt die Beauftragung einer Personalberatungsagentur zur Kandidatenfindung für ein Wahlamt in den Zuständigkeitsbereich des Kanzlers bzw. der Kanzlerin einer Hochschule? Wenn ja, wo ist dies rechtlich geregelt?

3. Welchen Hochschulmitgliedern steht die Beauftragung einer Personalagentur zu? Welche Gremien müssen eingebunden werden? Ist eine entsprechende Beschlussfassung erforderlich (bitte mit Verweis auf die entsprechende Rechtsgrundlage)?

Zu 2. und 3.:

Die Zuständigkeiten der Gremien und Organe sowie ihrer Mitglieder werden ausgehend von den Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes in den Grundordnungen der Hochschulen geregelt. Die Bewertung des konkreten Sachverhaltes ist Gegenstand laufender Prüfungen durch den Senat.

4. Welches Ergebnis hat die rechtliche Prüfung des Vorgangs durch den Senat hervorgebracht? Welche weiteren Schritte wurden bisher unternommen (bitte begründen)?

Zu 4.:

Die Bewertung des Vorgangs durch den Senat ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschlossen. Als Dienstbehörde obliegen der Senatskanzlei - Wissenschaft und Forschung dabei auch die Wahrung des Vertraulichkeitsgrundsatzes in Personaleinzelangelegenheiten und die Wahrung der Schutzrechte der Betroffenen.

Berlin, den 14 .Dezember 2021

Der Regierende Bürgermeister  
In Vertretung

Christian Gaebler  
Chef der Senatskanzlei